

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 12

18. Juli

2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung der Gemeinde Lauben

Über die Neuaufstellung der Einbeziehungssatzung "Frickenhäuser Fl.-Nr. 111 (Teilfläche)" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 i. V. mit § 13 BauGB ohne verpflichtende Durchführung einer Umweltprüfung sowie über die zugehörige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

65

Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim

zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Ortsstraße Schelmenwinkelweg, Gemarkung Günz - Verfügung und Bekanntmachung der Widmungsänderung gem. Art. 6 BayStrWG

68

Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim

zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Öffentlicher Feld- und Waldweg „Östlicher Weg im Graulohe“, Gemarkung Günz - Verfügung und Bekanntmachung der Widmungsänderung gem. Art. 6 BayStrWG

69

Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim

zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Öffentlicher Feld- und Waldweg „Breitmähderweg“ Gemarkung Günz - Verfügung und Bekanntmachung der Widmungsänderung gem. Art. 6 BayStrWG

72

Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim

über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Mahdweg“

73

1- 6102.1

Bekanntmachung der Gemeinde Lauben über die Neuaufstellung der Einbeziehungssatzung "Frickenhausen - Fl.-Nr. 111 (Teilfläche)" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 i. V. mit § 13 BauGB ohne verpflichtende Durchführung einer Umweltprüfung sowie über die zugehörige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat Lauben hat mit Sitzung vom 22.06.2023 die Aufstellung der **Einbeziehungssatzung "Frickenhausen-Fl.-Nr. 111 (Teilfläche)"** nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils Frickenhausen, als Ergänzung zur Straße „Obere Anwand“ unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB öffentlich beschlossen (vgl. anhängigen Lageplan mit Stand vom 22.06.2023).

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kann im Vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 und auch vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden. Es wird daher kein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Die gegenständliche Planung soll der Stärkung und Förderung der Gemeinde als Wohnort vornehmlich für junge ortsansässige Familien durch die Bereitstellung von Wohnbauflächen in verträglichen Umfang dienen. Der Geltungsbereich (ohne Ausgleichsfläche) umfasst eine Fläche von rund 2.000 m² und befindet sich am südwestlichen Rand der Fl.-Nr. 111 der Gemarkung Frickenhausen. Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden und Osten durch die übrige Teilfläche der Fl.-Nr. 111 (landwirtschaftlich genutzte Fläche),
- im Südwesten durch die Fl.-Nr. 583 (Flurweg) und die bestehende Wohnbebauung, insbesondere auf Fl.-Nr. 111/2,

Der Aufstellungsbeschluss unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit gleicher Sitzung am 22.06.2023 hat der Gemeinderat den Entwurf der Einbeziehungssatzung gebilligt und bestimmt, dass das **Beteiligungsverfahren** nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 (i. V. m. §13) BauGB eingeleitet werden soll.

Der vom Gemeinderat gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurfsstand der Satzung mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung wird

von Montag, den 24.07.2023 bis einschließlich Freitag, den 01.09.2023

im Internet auf der gemeindlichen Homepage www.gemeinde-lauben.de unter der Rubrik Gewerbe-Wohnen, Auswahl Baugebiete sowie über das zentrale Landesportal <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungauskunft/> veröffentlicht.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im Rathaus Lauben, Erkheimer Straße 7, 87761 Lauben während der allgemeinen Dienststunden (Montag von 16:30 – 19:30 Uhr sowie Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr) sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) einzusehen.

Stellungnahmen zum Entwurf der Einbeziehungssatzung können während der genannten Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch unter Verwendung der E-Mailadresse rathaus@gemeinde-lauben.de übermittelt werden. Die Stellungnahmen können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Lauben abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der gemeindlichen Homepage www.gemeinde-lauben.de unter der Rubrik Gewerbe-Wohnen, Auswahl Baugebiete sowie über das zentrale Landesportal <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungauskunft/> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gleichzeitig sind die betroffenen (Fach-) Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurfsstand zu äußern (Beteiligung und Anhörung). Dieser Verfahrensschritt wird vom Planungsbüro DAURER + HASSE in Zusammenarbeit mit der Verwaltung durchgeführt.

Der Billigungs- und Verfahrensbeschluss zum Entwurfsstand der genannten Einbeziehungssatzung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

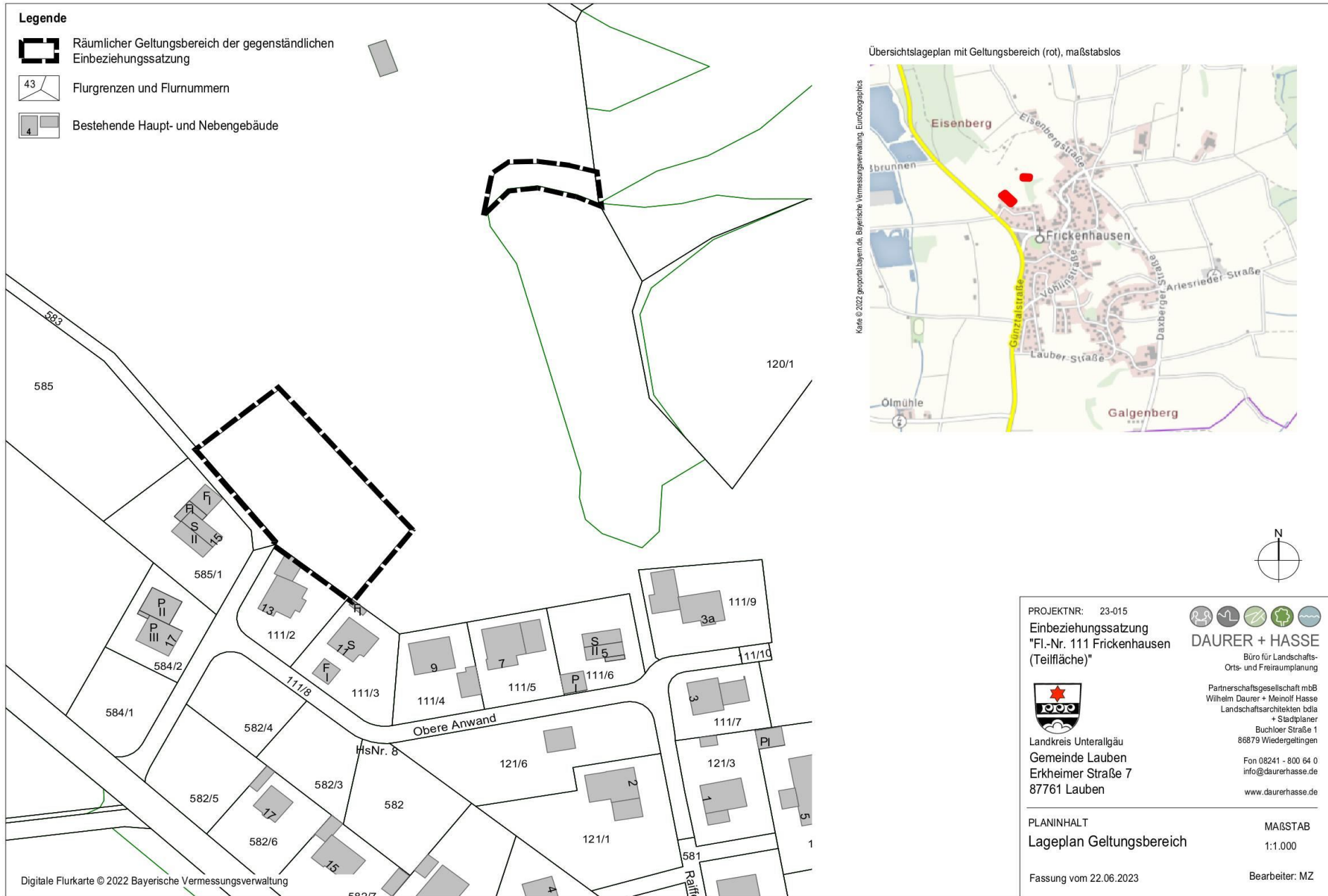
Lauben, den 18.07.2023

Gemeinde Lauben

gez.

Reiner Rößle

Erster Bürgermeister



Übersichtslageplan mit Geltungsbereich (rot), maßstabslos



Karte © 2022 geoportal.bayern.de, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics



PROJEKTNR: 23-015

Einbeziehungssatzung
 "Fl.-Nr. 111 Frickenhausen
 (Teilfläche)"

DAURER + HASSE
 Büro für Landschafts-
 Orts- und Freiraumplanung

Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
 Landschaftsarchitekten bdla
 + Stadtplaner
 Buchlober Straße 1
 86879 Wiedergeltingen

Landkreis Unterallgäu
 Gemeinde Lauben
 Erkheimer Straße 7
 87761 Lauben

Fon 08241 - 800 64 0
 info@daurerhasse.de
 www.daurerhasse.de

PLANINHALT
 Lageplan Geltungsbereich

MAßSTAB
 1:1.000

Fassung vom 22.06.2023

Bearbeiter: MZ

14 II-6311.1

**Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Ortsstraße Schelmenwinkelweg, Gemarkung Günz - Verfügung und Bekanntmachung der Widmungsänderung gem. Art. 6 BayStrWG**

Der Gemeinderat Westerheim hat am 03.04.2023 beschlossen, die auf dem Bestandsblatt Nr. 84 für Ortsstraßen als „Schelmenwinkelweg“ bestehende Widmung zu ändern.

Diese Ortsstraße umfasst die Fl.-Nr. 1124 (ehemals Teilfläche), Gemarkung Günz.

Der Straßenzug beginnt am Föhrenweg Fl.-Nr. 1011, Gemarkung Günz und endet nun an der Nordostgrenze der Fl.-Nr. 1123/4. Der Schelmenwinkelweg wird somit verlängert auf eine Länge von 0,113 km.

Widmungsbeschränkungen liegen nicht vor.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Westerheim, Landkreis Unterallgäu.

Das bestehende Bestandsblatt Nr. 84 wird wie folgt berichtigt:

Nr. des Straßenzuges	1. Bezeichnung der Straße 2. Flurnummer 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Länge in km in Baulast	
		von km	bis km	Gemeinde	Dritter
				(ohne Spalte 5)	
1	2	3	4	8	9
68	1. Schelmenwinkelweg 2. Fl.-Nr. 1124 Gemarkung Günz 3. Föhrenweg (Fl.-Nr. 1011) Gemarkung Günz 4. Nordostgrenze Fl.-Nr. 1123/4 Gemarkung Günz	0,000	0,113	0,113	



Die Verfügung wird zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Verfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten (Montag-Freitag von 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00-18.00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer 15, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg.

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Westerheim, 06.07.2023
Gemeinde Westerheim
gez.
Christa Bail
Erste Bürgermeisterin

14 II-6311.1

Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Öffentlicher Feld- und Waldweg „Östlicher Weg im Graulohe“, Gemarkung Günz - Verfügung und Bekanntmachung der Widmungsänderung gem. Art. 6 BayStrWG

Der Gemeinderat Westerheim hat am 03.04.2023 beschlossen, die auf dem Bestandsblatt Nr. 52 für öffentliche Feld- und Waldwege als „Östlicher Weg im Graulohe“ bestehende Widmung zu ändern. Dieser öffentliche Feld- und Waldweg umfasst die Fl.-Nrn. 1124/1, 1124/2 und ein Teilstück der Fl.-Nr. 1101, Gemarkung Günz. Der Straßenzug beginnt an der Nordostgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1123/4, Gemarkung Günz und endet wie bisher an der Nordwestgrenze des Flurstücks 1133, Gemarkung Günz. (Gemeindegrenze Lauben). Der Östliche Weg im Graulohe verkürzt sich nun auf eine Länge von 0,599 km.

Widmungsbeschränkungen liegen nicht vor.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Westerheim Landkreis Unterallgäu.

Das bestehende Bestandsblatt Nr. 52 wird wie folgt berichtigt:

Nr. des Stra- ßen- zuges	1. Bezeichnung der Straße 2. Flurnummer 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Länge in km in Baulast	
				Ge- meinde	Dritter
		von km	bis km	(ohne Spalte 5)	
1	2	3	4	8	9
52	1. Östlicher Weg im Graulohe 2. Fl.-Nrn. 1124/1, 1124/2, 1101 (Teilstück) Gemarkung Günz 3. Nordostgrenze Fl.-Nr. 1123/4, Gemarkung Günz 4. Nordwestgrenze Fl.-Nr. 1133, Gemarkung Günz	0,000	0,599	0,599	

Die Verfügung wird zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Verfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten (Montag-Freitag von 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00-18.00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer 15, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg.

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Westerheim, 06.07.2023

Gemeinde Westerheim

gez.

Bail

Erste Bürgermeisterin



14 II-6311.1

**Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Öffentlicher Feld- und Waldweg „Breitmäherweg“ Gemarkung Günz- Verfügung und Bekanntmachung der Widmungsänderung gem. Art. 6 BayStrWG**

Der Gemeinderat Westerheim hat am 03.04.2023 beschlossen, die auf dem Bestandsblatt Nr. 61 für öffentliche Feld- und Waldwege als „Breitmäherweg“ bestehende Widmung zu ändern. Dieser öffentliche Feld- und Waldweg umfasst ein Teilstück der Fl.-Nr. 99, Gemarkung Günz. Der Straßenzug beginnt an der Nordwestgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 96/4, Gemarkung Günz und endet wie bisher an der Nordwestgrenze des Flurstücks 96, Gemarkung Günz. Der Breitmäherweg verkürzt sich nun auf eine Länge von 0,406 km.

Widmungsbeschränkungen liegen nicht vor.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Westerheim Landkreis Unterallgäu.

Das bestehende Bestandsblatt Nr. 61 wird wie folgt berichtigt:

Nr. des Straßen- zuges	1. Bezeichnung der Straße 2. Flurnummer 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Länge in km in Baulast	
				Gemeinde	Dritter
		von km	bis km	(ohne Spalte 5)	
1	2	3	4	8	9
61	1. Breitmäherweg 2. Fl.-Nr. 99 (Teilstück) Gemarkung Günz 3. Nordwestgrenze Fl.-Nr. 96/4 Gemarkung Günz 4. Nordwestgrenze Fl.-Nr. 96, Ge- markung Günz	0,000	0,406	0,406	

Die Verfügung wird zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Verfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten (Montag-Freitag von 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00-18.00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer 15, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg.

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

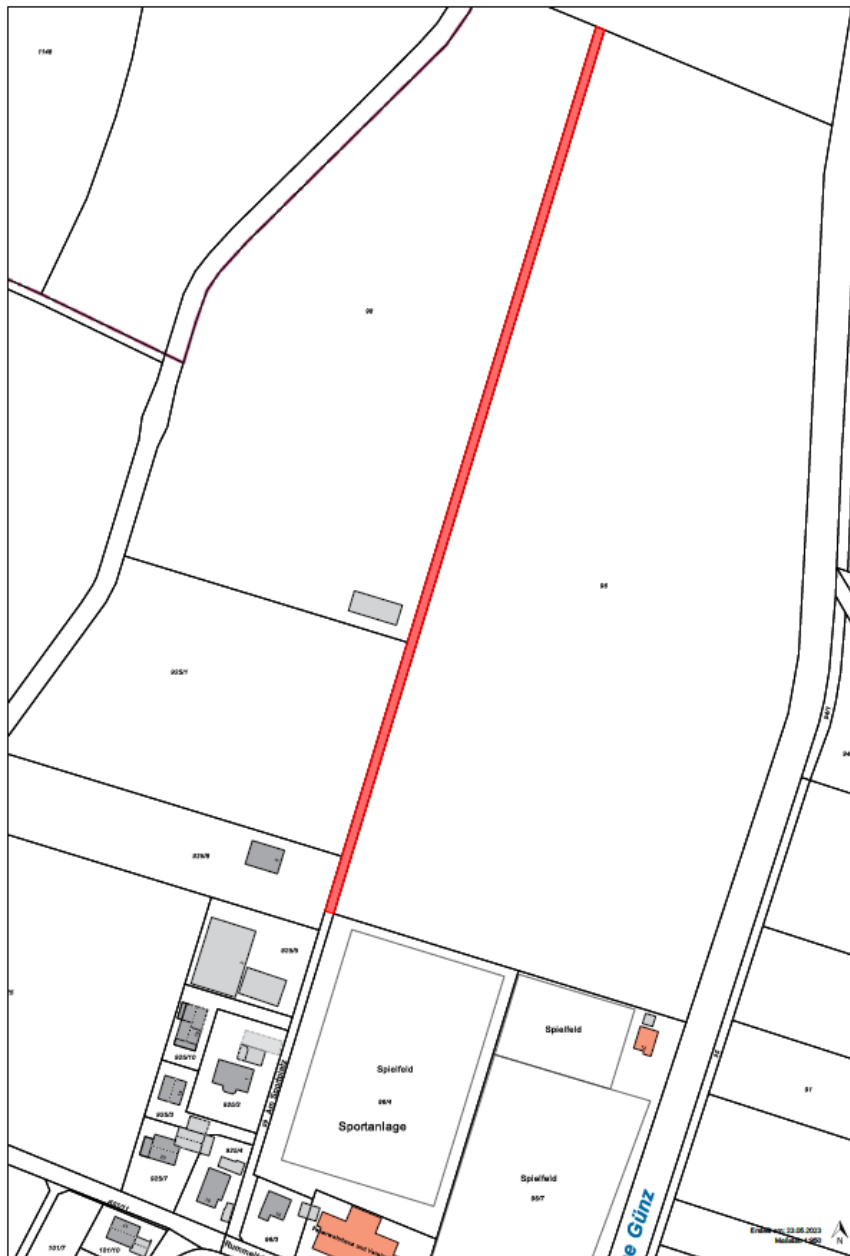
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Westerheim, 10.07.2023
Gemeinde Westerheim
gez.
Christa Bail
Erste Bürgermeisterin

1- 6102.1

Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Mahdweg“

Der Gemeinderat Westerheim hat mit Sitzung vom 26.06.2023 den Bebauungsplan „Mahdweg“ in der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ mit Stand vom 20.03.2023, redaktionell ergänzt am 26.06.2023, bestehend aus Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweisen durch Text und beiliegender Begründung nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Westerheim, Bahnhofstraße 2, 87784 Westerheim während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet unter <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> in der Rubrik „Planen und Bauen“, Auswahl „Bauleitplanung“ und „Bebauungspläne Bayern“ sowie auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-westerheim.de in der Rubrik „Gemeinde – Rathaus – Bebauungspläne“ veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Marktgemeinde unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Westerheim, den 17.07.2023

gez.

Christa Bail

Erste Bürgermeisterin



Eder

Leiterin des Hauptamtes